

► Arzneimittelversorgung

Versorgungsmangel bei antibiotikahaltigen Säften für Kinder

| Am 19.04.2023 hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) bekannt gemacht, dass derzeit nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) in Deutschland ein Versorgungsmangel bei antibiotikahaltigen Säften für Kinder besteht. Bei antibiotikahaltigen Arzneimitteln in Form von Säften handele es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen eingesetzt werden. Für diese Arzneimittel stehe oftmals keine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie zur Verfügung. |

Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Abs. 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten. So können die Behörden z. B. den Import von Ware in nicht deutscher Packungsaufmachung aus Drittstaaten erleichtern. Apotheken sollten sich nach den generellen Entscheidungen für ihr jeweiliges Bundesland richten und bei Unklarheiten bzw. Regelungslücken den zuständigen Amtsapotheker kontaktieren. Das BMG wird bekannt geben, wenn der Versorgungsmangel für beendet erklärt wurde.

Behörden können befristetes Abweichen von Vorgaben des AMG gestatten

► Digitale Apotheke

HBA für Apothekerassistenten und Pharmazieingenieure

| Die Beantragung von Heilberufsausweisen (HBA) für Apothekerassistenten und Pharmazieingenieure erfolgt nicht wie bei den Apothekern bei der zuständigen Kammer, sondern direkt bei der gematik (www.iww.de/s8105). Ein eigener HBA ist essenziell für alle, die Vertretungen von Apothekenleitern übernehmen. |

Beantragung erfolgt direkt bei der gematik

► Gesundheitsleistungen

Neue digitale Gesundheitsanwendung bei chronischen Schmerzen

| Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat die neue digitale Gesundheitsanwendung (DiGA) „Selfapys Online-Kurs bei chronischen Schmerzen“ vorübergehend vom 21.04.2023 bis zum 20.04.2024 in das DiGA-Verzeichnis aufgenommen. |

► Retaxation

Primärkassen NRW: Keine Nullretaxationen wegen fehlender Dosierungsanweisungen mehr

| Durch Anpassungen von § 4 Abs. 2 und 3 des Arzneilieferungsvertrags der Primärkassen in NRW (ALV NW) dürfen seit dem 01.05.2023 keine fehlenden Angaben von Dosierungsanweisungen auf Verordnungen mehr retaxiert werden. Achtung: Diese Regelung gilt nicht für Rezepturen und BtM-Rezepte! |
(mitgeteilt von Apothekerin Anja Hapka, Essen)

Regelung gilt nicht für Rezepturen und BtM-Rezepte